

## 1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

### 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen)

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am (Datum) [ ]
- spätestens [ ] Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der KW [ ] , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber. (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B). Die Aufforderung wird dem Auftragnehmer voraussichtlich bis (Datum) [ ] zugehen. Das Auskunftsrecht gem. § 5 Abs. 2 S. 1 VOB/B bleibt unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden, d.h. abnahmereif fertigzustellen
- am (Datum) [ ]
- innerhalb von [ ] Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der KW [ ] , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

### 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind

- die vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- die vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen
  - aus dem beigefügten Bauzeitenplan
  - [ ]

## 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)<sup>1</sup>

### 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- [ ] € ohne Umsatzsteuer
- [ ] der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer. Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

### 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt [ ] Prozent der im Auftragschreiben genannten Brutto-Auftragssumme begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Brutto-Auftragssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

### 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

<sup>1</sup> Die Höhe der Vertragsstrafe darf 0,1% pro Tag, beim Straßen- und Brückenbau 0,25% pro Tag, des Brutto-Auftragswertes nicht überschreiten. Die Summe der Vertragsstrafen darf 5% des Brutto-Auftragswertes nicht überschreiten.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf [ ] Tage verlängert.

### 4 Sicherheitsleistungen (§ 17 VOB/B)

#### 4.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Brutto-Auftragssumme mindestens 250.000 € beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme ohne Nachträge zu leisten.

#### 4.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Soweit die Brutto-Auftragssumme mindestens 250.000 € beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme) zu leisten.
- Soweit die Brutto-Auftragssumme weniger als 250.000 € beträgt, ist abweichend von § 9c Abs. 1 S. 2 VOB/A Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme) zu leisten.

### 5 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formular des Auftraggebers zu verwenden, und zwar

- für die Vertragserfüllung das Formular 219
- für die Mängelansprüche das Formular 220
- für die Abschlagszahlungen/Vorauszahlungen das Formular 221

### 6 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 7 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.